



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Yves Menoud

2016-CE-234

**Familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen haben wiederholt Liquiditätsengpässe, die teilweise auf die kantonale Politik bei den Kantons- und Arbeitgebersubventionen zurückzuführen sind – könnte der Kanton diesem Problem durch eine bessere Verteilung seiner Beitragszahlungen Abhilfe schaffen?**

### I. Anfrage

Das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) legt fest, dass sich die Eltern an den Kosten der subventionierten Betreuungseinrichtungen beteiligen. Rechtmässig anerkannte vorschulische Einrichtungen, dank denen Familien- und Berufsleben besser miteinander vereinbart werden können, werden vom Staat finanziell unterstützt. Die vom Staat unterstützten Einrichtungen erhalten zusätzlich einen Beitrag der Arbeitgeber. Für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen leisten die Gemeinden einen finanziellen Beitrag, der die Einführung von degressiven Beitragsskalen ermöglicht. Dieser Beitrag deckt die Kosten, die weder von den Eltern noch vom Staat, noch von den Arbeitgebern gedeckt werden.

Für die geschuldeten Beträge stellen die Betreuungseinrichtungen den Eltern und Gemeinden jeden Monat Rechnungen mit einer Zahlungsfrist von 10 bis 30 Tagen aus. Während sie auf die Zahlungen warten, müssen die Einrichtungen neben den laufenden Kosten für die Löhne der spezialisierten und administrativen Mitarbeitenden aufkommen. Aufgrund dieser Verzögerung von einem Monat sind die Betreuungseinrichtungen gezwungen, Lösungen zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses zu finden. Dass die Subventionen des Staates und der Arbeitgeber in vierteljährlichen Anzahlungen geleistet werden und erst im Folgejahr eine Schlussabrechnung erstellt wird, verschärft das Problem zusätzlich.

Im Wissen darum, dass Banken dieser Art von Einrichtung immer weniger Kreditlinien gewähren, müssen die Betreuungseinrichtungen selbst nach finanziellen Absicherungen suchen, dies bei Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder, angesichts der schwierigen Lage, sogar bei Privatpersonen, meist Direktions- oder Vorstandsmitglieder der Betreuungseinrichtungen, die derartige Absicherungen privat gewähren. Eine solche Praxis sollte nicht vorkommen und vor allem nicht andauern.

Könnte die kantonale Behörde die im Ausführungsreglement des FBG festgelegte Zahlungsperiodizität der Kantons- und Arbeitgebersubventionen und insbesondere die Möglichkeit monatlicher Anzahlungen prüfen, damit Liquiditätsengpässe mehrheitlich verhindert werden können? Die Anzahlungsbeträge können einfach bestimmt werden, da die monatlichen Beträge für jede Rechnungsperiode bekannt und für die meisten Einrichtungen im Programm CSE-Kibe ersichtlich sind.

25. Oktober 2016

## II. Antwort des Staatsrats

Die kantonale Behörde (nachfolgend Jugendamt, JA) ist sich der Liquiditätsproblematik bewusst, die sich für die betroffenen familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen aus den Anzahlungen ergeben könnte. Aus diesem Grund wurde ein duales Subventionssystem mit vierteljährlichen Abrechnungen für ausserschulische Betreuungseinrichtungen und einem Anzahlungssystem für Krippen und familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen vorgesehen.

Für ausserschulische Betreuungseinrichtungen, die vom Staat nur für die zwei Kindergartenjahre subventioniert werden, ist es oftmals schwierig, ihre Betreuungsstunden im Voraus einzuschätzen. Aus diesem Grund funktionieren sie nach einem System mit vierteljährlichen Abrechnungen, das heisst, der Beitrag wird alle drei Monate basierend auf den fakturierten Betreuungsstunden der drei vorhergehenden Monate ausbezahlt. Natürlich steht es den Einrichtungen frei, zum Anzahlungssystem zurückzukehren, wenn sie dies wünschen und es ihr Umlaufvermögen zulässt. Dies wurde bisher nur von wenigen ausserschulischen Betreuungseinrichtungen beantragt.

Krippen und familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen können ihre Betreuungsstunden einschätzen, weil die Anmeldungen für das Jahr vordefiniert sind. Ausserdem verfügen sie im Allgemeinen über genügend Umlaufvermögen für ein Anzahlungssystem. Das vom JA für diese Einrichtungen umgesetzte System sieht folgendermassen aus: Im Januar erfolgt eine grössere Überweisung (ca. 40 % der geschätzten Gesamtsumme), um den Einrichtungen bessere Liquidität zu ermöglichen. Die 2. und 3. Zahlung beträgt jeweils 15 % und die 4. Anzahlung 10 % der mutmasslichen Subvention. Der Restbetrag wird gemäss SubG im Folgejahr entrichtet.

Sollte sich eine Einrichtung in finanziellen Schwierigkeiten befinden, ist das JA natürlich bereit, eine angemessene Lösung zu finden. Entgegen der Aussage des Fragestellers ist das Programm CSE-Kibe nicht genügend verbreitet: Obwohl sich immer mehr Einrichtungen dieses Programm anschaffen, wird es nach wie vor nur von einer Minderheit genutzt. Das JA arbeitet derzeit mit sehr vielen Einrichtungen zusammen, die über unterschiedliche Abrechnungssysteme verfügen.

Abschliessend hält der Staatsrat fest, dass das aktuelle System hinsichtlich Liquidität besser geeignet ist als monatliche Anzahlungen. Seit Einführung des Systems im Jahr 2012 wurden dem JA in diesem Zusammenhang keine Probleme gemeldet.

*6. Februar 2017*